

Absperrvorrichtungen in Überströmöffnungen

(Merkblatt Absperrvorrichtungen - Fassung 10.12.2014)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Allgemeines

Lüftungsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen inneren Wänden oder Decken müssen im Brandfall durch feuerwiderstandsfähige Absperrvorrichtungen geschlossen werden. Sofern die Absperrvorrichtungen nicht an Lüftungsleitungen i.V. mit Lüftungsanlagen angeschlossen werden, handelt es sich um „Abschlüsse besonderer Art und Verwendung“, deren Verwendbarkeit über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in Berlin nachgewiesen werden muss. Zulassungen hierfür werden in dem Zulassungsbereich Z-6.50-... erteilt. Sie finden die Zulassungsbescheide im Datenpool des DIBt <http://www.dibt.de> mit der Suche nach der Zulassungsnummer „Z-6.50-...“. Sofern die Produkte in Übereinstimmung mit einer dieser Zulassungen verwendet werden, ist keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Alle anderen Absperrvorrichtungen bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall nach §§ 20, 21 Landesbauordnung.

Bei Absperrvorrichtungen, die nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen angeschlossen werden, ist für das Zustimmungsverfahren Folgendes zu beachten:

- Bei der vorliegenden Anwendungsform können die Absperrvorrichtungen nicht als K30-, K60- oder K90-Bauteile nach DIN 4102-6 klassifiziert werden, da die Prüfnormen nur die Anwendung in Verbindung mit einer Lüftungsleitung berücksichtigen und die Temperaturerhöhung auf dem Klappenblatt und auf der Gehäuseinnenseite im Brandversuch i.d.R. nicht erfasst wird.
 - Es ist eine eigene Definition der brand- und rauchschutztechnischen Schutzziele (z.B. Leckratenangabe bei definierter Temperatur und definiertem Druck, Verhinderung der Brandübertragung bei einer Branddauer von ... Minuten, Behinderung der Rauchübertragung i.S.v. „dichtschließend“ oder „rauchdicht“) für die Absperrvorrichtungen erforderlich. Diese brand- und rauchschutztechnischen Schutzziele sind für das jeweilige Bauvorhaben von der zuständigen Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren eindeutig festzulegen.
 - Die Baurechtsbehörde muss diese Sonderanwendung grundsätzlich im Genehmigungsverfahren durch Gestattung einer Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO befürworten.
 - Es ist zwingend erforderlich, die Absperrvorrichtungen mit einer geeigneten Rauchauslöseeinrichtung so auszurüsten, dass die offenen Abschlüsse im Brandfall frühzeitig geschlossen werden. Die Branderkennung muss durch geeignete Rauchmelder erfolgen.
 - Die Absperrvorrichtungen sind auf beiden Seiten mit einem nichtbrennbaren Schutzgitter zu versehen, dass die zuverlässige Beweglichkeit des Klappenblattes nicht behindern darf.
- Für die technische Beurteilung der Konstruktion (Absperrvorrichtung, Rauchauslöseeinrichtung, Rauchmelder, etc.) ist ein objektbezogenes Gutachten einer anerkannten Prüfstelle vorzulegen. Die Auswahl der Prüfstelle und die Inhalte des Gutachtens sind vorab mit der Landesstelle abzustimmen.

Da das Verfahren der Zustimmung im Einzelfall sehr aufwändig sein kann, empfehlen wir vorab zu überprüfen, ob Produkte in Übereinstimmung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden können, denn unter dieser Voraussetzung wäre keine Zustimmung im Einzelfall notwendig.

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de
www.bautechnik-bw.de